

Ordnungsziffer 6.98

Titel Satzung der Stadt Krefeld für den Denkmalsbereich "Steinacker" in Krefeld-Linn

Satzung der Stadt Krefeld für den Denkmalsbereich „Steinacker“ in Krefeld-Linn

Aufgrund von § 2 Abs.3 und § 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 07.06.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Zur Erhaltung des einheitlich gestalteten Siedlungsgebietes, der als Vertriebenen Heimstätte errichteten Siedlung "Steinacker", werden an baulichen Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
2. Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalsbereich umfaßt den Siedlungsgrundriß, die erhaltene Bausubstanz und die vorhandene Straßen-Wege- und Platzsituation einschließlich der sie fassenden Hainbuchenhecken.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Siedlungsbereich "Steinacker".
2. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1: 2.500, durch strichpunktierte Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Begründung

Die Siedlung Steinacker wurde als Vertriebenen-Heimstätte am 10. Dez. 1948 begonnen und bis Ende 1950 fertiggestellt. Initiiert durch den damaligen Vorsitzenden der Krefelder Unternehmerschaft, Jean Lenzen, faßte der Rat der Stadt Krefeld am 18.11. 1948 den Beschluß, für die Vertriebenen Heimstätten in Linn zwischen Kohlplatzweg und Hafestraße 22.811 qm Land kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der damalige Leiter des Hochbauamtes, Baurat Hans Volger erhielt alle Vollmachten, die eine schnelle und unbürokratische Durchführung gewährleisten sollten.

Mit einem Kostenaufwand von rd. 900.000,00 DM wurden in 23 Monaten 52 Wohneinheiten in 2 Typen errichtet.

Finanziert wurde die Baumaßnahme durch ein unverzinsliches Landesdarlehen in Höhe von 324.000,- DM, Spenden der Industrie in Höhe von rd. 190.000,- DM und Sachleistungen der Stadt von rd. 100.000,- DM. Jeder Mieter war verpflichtet, 300 Arbeitsstunden abzuleisten.

Die Flurbezeichnung Steinacker findet sich bereits auf der Tranchotkarte Uerdingen von 1804/05. Ob dieser Steinacker zurückgeht auf die Uferlage an einer ehemaligen im Jahre 1669 noch als Stadtweiher bezeichneten Rheinschlinge und der daraus resultierenden Anlandung von Rheinkieseln oder wie am Niederrhein oft zutreffend, aus einer untergegangenen Bebauung abzuleiten ist, bleibt fraglich. Archäologische Funde haben hier die Lage von Alt-Linn lokalisiert, das erst nach dem Ausbau der Burg hier unterging und sich weiter westlich an die Burg anlehnte (ab ca. 1300).

Die Siedlung "Steinacker" ist städtebaulich ein herausragendes Beispiel für die nach dem 2. Weltkrieg unternommenen Bemühungen, trotz bescheidenster Mittel die Integration von Heimatvertriebenen zu ermöglichen. In ihr spiegeln sich noch Siedlungsvorstellungen der Vorkriegszeit mit Dorfanger und Dorflinde als Mittelpunkt dörflicher Gemeinschaft. Der Erhalt der Siedlung als bedeutendes Dokument der Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte seiner Zeit ist Ziel dieser Satzung.

§ 4

Erhaltenswerte Bausubstanz

Trotz bereits eingetretener Veränderungen ist die vorhandene Bausubstanz der Siedlung einschließlich der Erschließungswege und der sie einfassenden Hecken erhaltenswert. Dies gilt nicht für die eingetretenen Veränderungen an Schuppen und Anbauten unterschiedlicher Qualität.

§ 5

Bestandteil der Satzung

Der Plan (Anlage 1), der die Grenzen des Denkmalsbereiches aufzeigt (vgl. § 2 der Satzung), ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Rechtsfolgen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teile baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach §§ 65, 66, 67 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 17.03.95 (GV NW S. 218), nicht genehmigungspflichtig ist.

2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Veränderungen unter Wahrung der denkmalwerten Eigenart des Denkmalsbereiches vorgenommen werden.

§ 7

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Genehmigung

Gemäß § 5 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 11. 03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 20. 03.1996 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich "Am Steinacker" in Krefeld.

Düsseldorf, den 09. 01.1996
Bezirksregierung Düsseldorf
- 35.4.1.04/96 "Am Steinacker" -
Im Auftrag
gez. Gebhardt

III. Rechtsverbindlichkeit

Die vorstehende Satzung vom 12. 04. 1996 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.01.1996 - 35.4.1.1.04/96 "Am Steinacker" - werden hiermit gemäß § 6 Abs. 3 DSchG NW in Verbindung mit § 4 Abs.1 Buchstabe a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07. 04. 1981 (GV NW S. 224) öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung für den Denkmalbereich "Am Steinacker" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt mit Begründung beim Oberstadtdirektor der Stadt Krefeld, Stadtplanungsamt, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 353, 47803 Krefeld, vom Tage der Bekanntmachung an

montags - freitags
8.30 Uhr- 12.30 Uhr

montags - mittwochs
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

donnerstags
14.00 Uhr - 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte über den Inhalt der Satzung sowie deren Begründung werden auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Zur besseren Orientierung ist der Geltungsbereich der Satzung für den Denkmalbereich "Am Steinacker" in einem Kartenausschnitt

Denkmalbereich "Steinacker" in Krefeld-Linn

